



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

18. Juli 2019

Referenz-Nr.: AWEL 17-0248 (G 2 k / A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Sperrensanierung Föhreneggbach im Abschnitt zwischen «Am alten Weg» und «Baumschulweg»

Gemeinde Zürich-Wiedikon

Gesuchstellende Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich

Projektverfasserin Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli

Gewässer Föhreneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 308

Lage Zwischen «Am alten Weg» und «Baumschulweg»

Koordinaten Von 2680555 / 1245059 bis 2680197 / 1244677

Massgebende Gesuch ERZ, 01.07.2019

Unterlagen Verfügung der Stadt Zürich Nr. 88, 10.05.2019

Technischer Bericht, rev. 12.03.2019

Situation (Plan-Nr. 38270-10) 1:500, rev. 18.12.2018

Längenprofil (Plan-Nr. 37270-11.1) 1:500, rev. 18.12.2018

Längenprofil (Plan-Nr. 38270-11.2) 1:500, rev. 18.12.2018

Querprofile (Plan-Nr. 38270-12) 1:200, rev. 18.12.2018

Situation Gewässerraum (Plan-Nr. 38270-13) 1:500, rev. 05.02.2018

Kurzbericht zu Gewässerraum, rev. 05.02.2018

Kostenvoranschlag, rev. 12.03.2019

Stellungnahme Bundesamt für Umwelt BAFU, 14.05.2018

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Wald
C. Fischerei
D. Naturschutz
E. Bodenschutz
F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz
G. Biosicherheit
H. Gewässerraumfestlegung
I. Staatsbeitrag
J. NFA-Beitrag



Sachverhalt

Das Projekt der Stadt Zürich, ERZ, sieht den Ersatz von 55 Holzsperrern im Föhreneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 308, im Abschnitt zwischen «Am alten Weg» und «Baumschulweg», Zürich-Wiedikon, auf rund 550 m Länge vor. Der ganze Abschnitt befindet sich im Wald und liegt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1306, Albiskette-Reppischtal). Zudem soll im Rahmen des vorliegenden Projektes der Gewässerraum in diesem Abschnitt definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 550 m

Ausbauwassermenge: 3.2 m³/s (HQ100)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 10. Mai 2019 bis 11. Juni 2019 bei der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stadt Zürich hat mit Verfügung Nr. 88 vom 10. Mai 2019 den erforderlichen Baukredit für das Projekt bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Zudem sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des geplanten Gewässerraums werden die Holzsperrern ersetzt, jedoch keine weiteren neuen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen erstellt. Die Holzsperrern im Bach sind standortgebunden und der Hochwasserschutz liegt im öffentlichen Interesse. Die weiteren vorhandenen Bauten und Anlagen (z. B. Wege, Durchlässe) bestehen bereits heute.

Weil sich das Vorhaben im Gebiet Nr. 1306, Albiskette-Reppischtal, des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) befindet, wurde



das Projekt auch dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 14. Mai 2018 konnte das BAFU das vorliegende Projekt mit Anträgen und Empfehlungen, welche inzwischen ins Projekt eingearbeitet wurden, gutheissen. Das BAFU erachtete zudem eine Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK als nicht notwendig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Andreas Guggisberg (+41 43 259 55 32)

Das Projekt sieht die Sanierung von 55 Sperren im Föhreneggbach vor. Die meisten müssen ersetzt werden. Davon ist auf der gesamten Länge von 550 m Wald betroffen.

Die Baustellenzufahrten sind im Projekt korrekt beschrieben und zwingend einzuhalten. Die Feinerschliessung der Baustelle erfolgt über den Uetlibergweg. Die Installationsplätze werden vor Baubeginn mit dem zuständigen Revierförster und der Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich definiert. Als Plätze bieten sich der Wendeplatz beim Uetlibergweg auf Höhe 600 m an sowie auf einem Zwischenstück der Jucheggstrasse. Diese sind aus Sicht Abteilung Wald zweckmässig. Die Ausführung erfolgt mit einem Schreitbagger. Eine Seilbahn ist nicht notwendig. Die Arbeiten werden vom Forstbetrieb ausgeführt.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Das Interesse an der nachteiligen Nutzung überwiegt das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Föhreneggbach ist kein Fischgewässer; weil er aber in die Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 300, entwässert, ist eine fischereirechtliche Beurteilung erforderlich. Bezüglich der Gestaltung sind keine fischökologischen Auflagen notwendig. Die Ausführung sollte in den Monaten Mai bis September erfolgen; da dies zeitlich jedoch teilweise mit den Anforderungen des Naturschutzes kollidiert (Feuersalamander), kann in Anbetracht der geringen Wasserführung ein Ausweichen bis und mit Oktober bewilligt werden.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Martin Graf (+41 43 259 43 63)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entge-



genzuwirken. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Das Vorhaben betrifft die Waldschutzzone IVA und IVL gemäss der Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich) vom 17. Januar 2017 sowie BLN. Nach Ziffern 4.1 der Verordnung ist in der Waldschutzzone IVA das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art verboten. Nach Ziffer 5 der Verordnung sind Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist.

Das Vorhaben liegt zudem im Objekt 261.05 des Inventars der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB) vom 1. Juni 2000 mit Vorkommen von Arten der Roten Liste wie Frauenschuh und Grannen-Schwarzwurzel. Die im Inventar WNB aufgeführten Objekte weisen besondere (seltene) standortgebundene Naturwerte wie seltene Waldgesellschaften oder Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere auf. Diese Naturwerte müssen erhalten bleiben. Damit die Auswirkungen auf die schutzwürdigen Flächen auf ein Minimum reduziert werden können, müssen die Arbeiten mit grösster Sorgfalt ausgeführt und eng durch die ökologische Baubegleitung begleitet werden.

Das Projekt sieht vor, 55 Schwellen des Föhreneggbachs zu ersetzen, um eine Tiefenerosion des Bachs mit folgendem Nachrutschen der Flanken und der Gefährdung von Gebäuden und Infrastrukturanlagen zu verhindern. Obwohl das Gewässer ökomorphologisch als naturnah eingestuft wurde, ist es durch die grosse Anzahl von Schwellen bezüglich Längsvernetzung und Strömungsvielfalt stark beeinträchtigt. Zu beachten gilt, dass der Bach zwischen den Schwellen möglichst lange Fliessstrecken aufweist, damit bachtypische sauerstoffbedürftige Wasserlebewesen geeignete Lebensräume zur Verfügung haben.

Für den Föhreneggbach gibt es Nachweise von Feuersalamandern (geschützte Tiere gemäss Art. 20 Abs. 2 der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977, Anhang 3). Aus dem Bericht geht hervor, dass die Arbeiten ausserhalb der Hauptfortpflanzungszeit (März bis Mai) erfolgen. Die Schonzeit für Feuersalamander soll möglichst bis Juni und die Bauzeit nach Absprache mit der Fischerei- und Jagdverwaltung bis Oktober ausgedehnt werden. Gemäss Bericht ist während der Bauarbeiten eine Umsiedlung von Salamander-Larven in naheliegende Gewässer vorgesehen. Die Umsiedlung soll vorzugsweise in weiter oben gelegene Abschnitte respektive Seitenarme des Föhreneggbachs erfolgen.

Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.



E. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Matthias Brunschwiler (+41 43 259 56 32)

Die Sperren des Föhreneggbachs sollen ersetzt werden, da die meisten baufällig oder defekt sind. Die Sperrrensanierung dient in erster Linie dem Erosionsschutz. Die Sperren werden wiederum aus Holz, die Leitwerke aus Bruchsteinen erstellt.

Das Vorhaben liegt im BLN-Objekt Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal) sowie gemäss der Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunalen Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich) in der Waldschutzzone IVL bzw. an einigen Stellen in der Waldschutzzone IVA, wobei der Föhreneggbach als natürliche Grenze der beiden Zonen festgelegt wurde.

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht dem Vorhaben nichts entgegen.

G. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe sind wichtige Korridore für die Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten.

Gemäss Neophyten WebGIS kommen im Projektperimeter keine invasiven Neophyten vor. Gewässeraufwärts sind jedoch Amerikanische Goldruten und Buddleja eingetragen. Das Neophyten WebGIS ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2 der FrSV,



- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Föhreneggbach im Projektabschnitt zwischen «Am alten Weg» und «Baumschulweg» mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 5. Februar 2018 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan-Nr. 38270-13 vom 5. Februar 2018 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums für den Föhreneggbach im Projektabschnitt zwischen «Am alten Weg» und «Baumschulweg» steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag
vom 12. März 2019

Fr. 430 000

./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen

Fr. 0

Total beitragsberechtigte Aufwendungen
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%

Fr. 430 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grund-



sätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 430 000 Fr. 43 000

Gesamte Subvention (Ausbau Föhreneggbach) Fr. 43 000

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 43 000 wird voraussichtlich im Jahr 2020 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2020 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020–2024 (noch nicht unterschrieben und rechtsgültig), 35%, welcher der Stadt Zürich weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 430 000 Fr. 150 500

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Föhreneggbach) Fr. 150 500

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 150 500 wird voraussichtlich im Jahr 2020 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2020 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt für die Sperrrensanierung am Föhreneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 308, im Abschnitt zwischen «Am alten Weg» und «Baumschulweg», Zürich-



Wiedikon, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
- c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden.
- e) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- f) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- g) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- h) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- i) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Sperren sowie des Föhreneggbachs obliegt der Stadt Zürich und geht zu ihren Lasten.
- j) Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Föhreneggbach nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
- k) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zu einer Abnahme einzuladen.

II. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:



- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Nach Abschluss der Arbeiten ist der zuständige Forstkreis (FK 2, R. Guggisberg) zu einer Abnahme einzuladen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten dürfen im vorliegenden Fall in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz nur in den Monaten Juli bis ausnahmsweise Oktober ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Bauzeit soll nach Rücksprache mit der Fischerei- und Jagdverwaltung von Juli bis Oktober erfolgen.
- b) Für die Umsiedlung von Salamander-Larven sind weiter oben gelegene Abschnitte und Seitenarme des Föhreneggbachs zu bevorzugen.
- c) Der Abstand zwischen den Schwellen soll möglichst variabel sein, damit unterschiedliche Strömungsverhältnisse entstehen.
- d) Bei den Bauarbeiten sind vorhandene Neophyten fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.
- e) Für die Bepflanzung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- f) Die ökologische Baubegleitung soll während der gesamten Installations- und Bauphase den Schutz von gefährdeten Populationen (Feuersalamander,



Orchideen) gewährleisten und die Neophytenkontrolle mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung begleiten.

- g) Die Waldschutzzone IVA muss während der Bauphase möglichst geschont werden und darf nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.
- h) Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der Waldschutzzone IVA zu erfolgen.

V. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.

VI. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) unter den folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist abzuklären, ob Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau oder das Schmalblättrige Greiskraut im Projektperimeter vorkommen.
- b) Boden, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Drüsigem Springkraut oder Schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten). Boden, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN) für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 FrSV).
- c) Sofern Boden anfällt, der mit Essigbaum oder Asiatischem Staudenknöterich belastet ist, ist ein befugter Altlastenberater (Liste unter www.altlasten.zh.ch → Bauen & Entsorgen → Private Kontrolle) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen.
- d) Beim Umgang mit Boden, der mit Arten des Anhangs 2 der FrSV belastet ist, sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten. Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen.



- e) Unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- f) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- g) Fertiggestellte Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Föhreneggbach zwischen «Am alten Weg» und «Baumschulweg», Zürich-Wiedikon, gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:500, Plan-Nr. 38270-13, vom 5. Februar 2018 (rev.), und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 5. Februar 2018 (rev.) festgelegt.

VIII. Staatsbeitrag

Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 430 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Föhreneggbach zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 43 000, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.



- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

IX. NFA-Beitrag

Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 430 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020–2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 150 500, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgenden Nebenbestimmungen zugesichert:

- a) Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.
- b) Die Auszahlung des NFA-Beitrags kann erst erfolgen, wenn die notwendige unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020–2024 vorliegt.

X. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr. /	259.20
Total	Fr.	559.20



XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XII. Mitteilung

- Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Entwässerung, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser, c/o Scan Center der Stadt Zürich, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Rechnung)
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Vermessung Tiefbau Gewässer, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 18. Juli 2019

